## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

07.11.1963

## Geschäftszahl

0981/62

## Rechtssatz

Die Tatbilder des Inbetriebnehmens oder Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand schließen einander aus. Wer ein Motorrad, auf dem er sitzt, ohne Anwendung von Maschinenkraft zurückrollen läßt, lenkt es.